



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der UrStrom Service GmbH für UrStromMobil Stand: 01. Juli 2018

§ 1 Gegenstand

Die UrStrom Service GmbH (nachfolgend „UrStrom“) betreibt ein CarSharing-System für Elektrofahrzeuge (nachfolgend „UrStromMobil“) und vermietet diese Fahrzeuge registrierten Nutzern (nachfolgend „Kunden“) bei bestehender Verfügbarkeit zur Kurzzeitmiete. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der UrStrom und den Kunden. Es gelten die im Zeitpunkt des Beginns der Kurzzeitmiete jeweils aktuellen Nutzungstarife und Preislisten der UrStrom.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung der Leistungen der UrStrom berechtigt sind ausschließlich Kunden, die mit der UrStrom einen wirksamen Nutzungsvertrag geschlossen und sich im Buchungsportal registriert haben. Bei der Einrichtung eines Nutzerkontos muss der Kunde eine Bezahlmethode (z. B. Kreditkarte, SEPA-Lastschrifteinzug) ausgewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt bzw. eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

Der im Nutzerkonto angegebene Konto- bzw. Kreditkarteninhaber muss mit dem Kunden übereinstimmen. Der Kunde ist verpflichtet, der UrStrom Änderungen bei den von ihm hinterlegten Daten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für seine Privat-Anschrift, E-Mail-Adresse, persönliche Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Bankverbindung. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung von E- Mails nicht möglich), so behält sich die UrStrom vor, das Konto des Kunden vorläufig zu sperren und Zusatzkosten gemäß nachgewiesenem Aufwand geltend zu machen.

Nutzungsberechtigt sind Kunden mit entsprechender Buchung. Zusätzlich und mit Zustimmung und Anwesenheit des Kunden im Fahrzeug dürfen auch Dritte das Fahrzeug führen. Der Kunde hat dann eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm benannten Dritten alle den Kunden betreffenden Regelungen nach diesen AGB erfüllen. Ferner trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass gegenüber der normalen Teilnahme im Straßenverkehr eventuell zusätzlich notwendige fahrzeugbezogene und/oder personenbezogene Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. für Fahrten auf Betriebsgeländen o.ä.) vorliegen und nachgewiesen werden können. Der Kunde muss jederzeit den Nachweis darüber führen können, wer das Fahrzeug im Zeitraum der Buchung geführt hat (z.B. im Falle von Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze).

Die Nutzung der Fahrzeuge der UrStrom ist nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

§ 3 Kontrolle der Fahrerlaubnis; Fahrberechtigung

Um ein Fahrzeug der UrStrom anmieten und nutzen zu können, ist der Nachweis der amtlichen EU-Fahrerlaubnis des Nutzers erforderlich. Der Führerschein-Nachweis muss durch Vorlage bei der **UrStromMobil** -Servicestelle erfolgen. Der regelmäßige, mindestens halbjährliche Nachweis ist



Voraussetzung, um als Kunde aktiviert zu bleiben. Auf Verlangen der UrStrom ist durch den Kunden der Führerschein im Original vorzulegen. Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der übergewöhnlichen Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist verpflichtet, die UrStrom vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis - auch in Bezug auf benannte Berechtigte - unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zur Übernahme und Führung von Fahrzeugen der UrStrom sind ausschließlich natürliche Personen berechtigt, die ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben, seit mindestens einem (1) Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind und diese während der Miete bei sich führen sowie alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen.

Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte stehen und darf keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Bezüglich Alkohol gilt die Grenze von 0,0 Promille.

§ 4 Zugangsdaten, Zugang zu den Fahrzeugen

Zur Nutzung des Angebots der UrStrom muss der Kunde über ein Bluetooth-fähiges Smartphone verfügen, auf welches er die App der UrStrom, die für Android und iOS vorliegt, installiert haben muss. Jeder Kunde erhält mit der Registrierung in der App Zugang zur Buchungsplattform.

Mit dem Smartphone ist es dem Kunden möglich, das von ihm gebuchte Fahrzeug aus der App heraus (über die Bluetooth-Funktion) zu öffnen und die Nutzung zu beginnen, sowie nach der Nutzung auch zu beenden und das Fahrzeug wieder zu verschließen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Smartphone bis zur Beendigung der Nutzung einsatzbereit bleibt.

Eine Weitergabe des Smartphones und/oder der Zugangsdaten an nichtberechtigte Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Der Verlust des Smartphones und/oder der Zugangsdaten ist unverzüglich der UrStrom anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht haftet der Kunde für alle hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Verfügt der Kunde über mehrere Smartphones für sein Nutzerkonto, so findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

§ 5 Buchungspflicht

Auf Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Kunden dazu berechtigt, Buchungen über die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der UrStrom abzuschließen (nachfolgend „Buchungen“). Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechend gewünschte Fahrzeug unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns sowie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Beendigung der Fahrt und der voraussichtlich zurückgelegten Streckenlänge (Kilometer-Circa-Angabe) ausschließlich über das Buchungsportal der UrStrom zu buchen. Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden.

§ 6 Reservierung, Stornierung

Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Der Kunde hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug.



§ 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel/Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel/Schäden sind mit der Schadensliste im Fahrzeug abzugleichen. Mängel/Schäden, die nicht in der Schadensliste aufgeführt sind, müssen vom Kunden unverzüglich der UrStrom mitgeteilt werden. Gleiches gilt für festgestellte grobe Verunreinigungen des Fahrzeugs, zu denen auch das Rauchen im Fahrzeug gehört. Reparatur- und Abschleppaufträge darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung der UrStrom erteilen. Fundsachen sind der UrStrom zu melden und auszuhändigen.

§ 8 Benutzung der Fahrzeuge

Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen. Das Fahrzeug ist sauber zurückzugeben und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Rauchen in den Fahrzeugen sowie der Transport von Tieren sind ausdrücklich nicht gestattet. Bei einer über die gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeugs durch den Kunden werden Reinigungskosten in Höhe des der UrStrom tatsächlich entstandenen Aufwandes oder pauschal gemäß Preisliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es großflächige Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweist.

Es ist ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Fahrsicherheitstrainings- und Testzwecken, Untervermietung, Nutzung als Zugfahrzeug, z.B. für Anhänger oder Wohnwagen, oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nichtberechtigten Dritten zu überlassen. Ferner untersagt sind eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Fahrzeugen, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können, die über den Nutzungszeitraum hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung oder Zusatzausrüstung (z.B. Ladekabel) gehören und die Deaktivierung von Airbags über den Nutzungszeitraum hinaus. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte im Armaturenbrett des Fahrzeuges ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit der UrStrom abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen der UrStrom hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

§ 9 Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe für missbräuchliche Nutzung

Das zum Fahrzeug gehörende Ladekabel ist während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Gleiches gilt für die Ladekarte, die dem Kunden ein Aufladen an (kostenlosen) Ladesäulen ermöglicht, wenn die vorhandene Akku-Reichweite nicht für die vorgesehene Fahrtstrecke ausreicht. Die Nutzung der Ladekarte zum Aufladen anderer Fahrzeuge ist ausdrücklich untersagt. Der UrStrom bei Missbrauch der Ladekarte entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist sowohl bei Antritt einer Buchung wie auch bei Abschluss einer Buchung dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Ladekarte sowie das Ladekabel an den entsprechend dafür vorgesehenen Orten im Fahrzeug vorhanden sind. Das Fahrzeug ist bei jeder Rückgabe an die



UrStromMobil-Ladesäule anzuschließen, um einen möglichst hohen Akku-Ladestand für den nächstfolgenden Nutzer zu ermöglichen.

§ 10 Rückgabe des Fahrzeugs

Die ordnungsgemäße Rückgabe und das Verschießen des Fahrzeugs über die App beendet die Buchung. Im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht ist die UrStrom dazu berechtigt, eine Nutzungsentschädigung gemäß Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch die UrStrom bleibt hiervon unberührt.

Bis zum Ablauf des Buchungszeitraums ist das Fahrzeug vom Kunden ordnungsgemäß an der Annahme-/Abgabestation abzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten, Ausstattungsgegenständen, Ladekabeln, Ladekarte und Fahrzeugschlüssel ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) am Rückgabeort abgestellt wird.

§ 11 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet, d.h. nach Ende des vorab gebuchten Zeitraums und ohne vorher erfolgte Verlängerung der ursprünglichen Reservierung, zurückgegeben, wird ein Verspätungsentgelt gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Kann ein Kunde seine reservierte Buchung wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges durch den vorherigen Nutzer nicht pünktlich oder gar nicht antreten, so steht diesem Kunden eine Kompensation in Höhe des hälftigen Verspätungsentgeltes (gemäß Preisliste) zu, die als nicht-auszahlbare Gutschrift auf seinem Kundenkonto erfolgt und mit Folgenutzungen verrechnet wird. Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht dem Folgenutzer nicht zu.

§ 12 Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, etc.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Fahrzeug, zu Schaden gekommen ist. Der Kunde darf sich nach einem Schadensereignis erst dann vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeugs nach Rücksprache mit der UrStrom gewährleistet werden konnte. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligungen darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, die UrStrom zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und anschließend die UrStrom über alle Einzelheiten, auch die Namen und Adressen der Beteiligten und Zeugen, schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Eignet sich der Schaden ohne dass der Kunde hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 7 Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei der UrStrom ein, so kann die UrStrom die hieraus entstehenden Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil sich diese aus vom Kunden zu vertretenden Umständen auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit beruft, behält sich die UrStrom vor, dem Kunden alle auf das Schadensereignis zurückgehenden Kosten, insbesondere die Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, weiter zu belasten. Hat der Kunde das Schadensereignis zu vertreten, kann die UrStrom dem Kunden für die Abwicklung des Schadensereignisses ein Entgelt gemäß Preisliste in Rechnung stellen.



§ 13 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem vom Kunden gewählten Tarif bzw. aus der Preisliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der UrStrom zulässig.

§ 14 Haftung der UrStrom

Die Haftung der UrStrom, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist soweit zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der UrStrom oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

Der Schadensersatz bei nicht möglicher Fahrzeugnutzung ist begrenzt auf den Preis des gebuchten Zeitraums, maximal jedoch auf 100,- Euro.

§ 15 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag und/oder diesen AGB schuldhaft verletzt. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist, haftet der Kunde maximal in Höhe der mit dem Kunden ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens (teilweise) leistungsfrei ist, verbleibt es insoweit bei der uneingeschränkten Haftung des Kunden. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich ein Schadensereignis aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens nicht aufklären lässt. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst und unmittelbar. Die Kosten der UrStrom für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten gemäß Preisliste trägt der Kunde. Der Kunde hat das Handeln eines Berechtigten oder eines sonstigen Dritten, dem das Fahrzeug durch den Kunden - berechtigt oder unberechtigt - überlassen worden ist, wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 16 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen des Preissystems

Dem Kunden werden durch die UrStrom Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß des von ihm gewählten Tarifs bzw. der Preisliste in Rechnung gestellt. Die UrStrom kann nach freiem Ermessen Anpassungen an den Preisen vornehmen, insbesondere wenn die Entwicklung der Energiepreise, der Unterhaltungs- und Beschaffungskosten oder der Gemeinkosten der UrStrom dies erfordern. Die Änderung der Preise wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt – der Kunde ist dann dazu berechtigt, der Änderung der Preise schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der Preise endet der Nutzungsvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Preise bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der UrStrom bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Preise zugegangen ist. Widerspricht der Kunde nicht, gilt die Änderung der Preise als genehmigt. Der Kunde



wird hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Preise hingewiesen.

Die Rechnungstellung erfolgt im Regelfall monatlich und wird per Lastschrift eingezogen. Der Versand der Rechnung erfolgt im Regelfall für den Kunden kostenfrei per E-Mail. Wünscht der Kunde den Versand der Rechnung per Post oder erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so wird hierfür ein Serviceentgelt gemäß Preisliste berechnet. Die dem Kunden übermittelte Rechnung ist innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die UrStrom kann ihre Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.

§ 17 Kosten für außergewöhnliche Verwaltungs- oder Serviceaufwände

Verursacht der Kunde durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der Regeln, insbesondere bei unzureichendem Aufladen, Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht ordnungsgemäß verschlossenem Fahrzeug usw.) einen Technikereinsatz, so werden dem Kunden die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls durch das Verhalten des Kunden erforderliche außergewöhnliche Verwaltungsaufwände werden dem Kunden ebenfalls gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 18 Vertragsänderungen

Die Änderung der AGB wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Der Kunde ist dazu berechtigt, der Änderung der AGB schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der AGB endet der Nutzungsvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der UrStrom bis spätestens zu dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist. Widerspricht der Kunde nicht, gilt die Änderung der AGB als genehmigt. Der Kunde wird hierauf in der Mitteilung über die Änderung der AGB hingewiesen.

§ 19 Zeitweilige Sperre

Die UrStrom ist berechtigt, den Kunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für die Nutzung des Buchungsportals und/oder der Fahrzeuge zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen der UrStrom aus früheren Nutzungen von Fahrzeugen trotz Fälligkeit offenstehen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichtverletzungen durch den Kunden zu vertreten sind. Als vertragliche Pflicht gilt insbesondere der regelmäßige Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen, gültigen amtlichen Fahrerlaubnis, zu dem die UrStrom den Kunden regelmäßig (i.d.R. halbjährlich) auffordert.

§ 20 Beauftragung von Dienstleistern

Die UrStrom nutzt bei ihrer Leistungserbringung verschiedener Dienstleister als Erfüllungsgehilfen. Betreiber der Fahrzeuge ist der CarSharing-Dienstleister mobileeee Betriebsgesellschaft mbH &Co. KG in Frankfurt/Main.

Die UrStrom sichert zu, ihre Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, in den relevanten Inhalten vertraglich so auch mit ihren Dienstleistern abgesichert zu haben.



§ 21 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die UrStrom ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden für Zwecke der Durchführung des Vertrages und im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechtes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte ist zulässig an Kooperationspartner sowie beauftragte externe Dienstleister, sofern und soweit diese als Erfüllungsgehilfen der UrStrom im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Kunden tätig werden, ferner an Versicherungsunternehmen, sofern und soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist, ferner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe, insbesondere bei einer Übermittlung an Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden im notwendigen Umfang. Eine Weitergabe personenbezogener Daten des Kunden zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Die UrStrom darf dem Kunden regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebots in Form einer Kundeninfo als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Kunde kann einer solchen Zur-Verfügung-Stellung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an info@urstrom-mobil.de.

Das On-Board-System des Fahrzeugs ermöglicht eine Standortbestimmung und Ortung des Fahrzeugs sowie die Generierung von Fahrtenbucheinträgen im Rahmen eines elektronischen Fahrtenbuchs.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Für alle unsere Verträge und diese AGB gilt deutsches Recht; als Gerichtsstand wird Mainz vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen der UrStrom und dem Kunden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.